

## Inhaltsverzeichnis

<b>II. Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>
37. AU-Bescheinigung nach Eigenkündigung: Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung BAG vom 8. September 2021 – 5 AZR 149/21	3
38. Massenentlassungsanzeige bei krankheitsbedingten Kündigungen LAG Düsseldorf vom 15. Oktober 2021 - 7 Sa 405/21	3
39. Keine 2G-Zugangsregel für Betriebsräteversammlung ArbG Bonn vom 15. November 2021 - 5 BVGa 8/21	4
40. PSV: Beitragssatz 2021 und Insolvenzübersicht zum 30. September 2021	5
<b>III. Sozialversicherung und Steuern</b>	<b>7</b>
15. Handreichung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen	7
16. Überarbeitetes Anwendungsschreiben zur Nutzung betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrfahrzeuge	8
17. BMF veröffentlicht final abgestimmte Fassung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2022	8
18. Aufteilung einheitlich gezahlter Sozialversicherungsbeiträge – Aufteilungstabelle für das Jahr 2022	9

## **II. Arbeitsrecht**

### **37. AU-Bescheinigung nach Eigenkündigung: Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung BAG vom 8. September 2021 – 5 AZR 149/21**

Die Klägerin war bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Am 8. Februar 2019 kündigte sie das Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 und legte der beklagten Arbeitgeberin eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei erschüttert, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Klägerin abdecke. Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-Out gestanden. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 gerichteten Zahlungsklage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Die Klägerin hat die von ihr behauptete Arbeitsunfähigkeit im Streitzeitraum zunächst mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen. Diese ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 8. Februar 2019 zum 22. Februar 2019 und der am 8. Februar 2019 bis zum 22. Februar 2019 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründet einen ernsthaften Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin ist im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit – auch nach Hinweis des Senats – nicht hinreichend konkret nachgekommen. Die Klage war daher abzuweisen.

**[...]**

### III. Sozialversicherung und Steuern

#### 15. Handreichung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Als neues Serviceangebot stellt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) eine Handreichung mit Antworten auf 16 wichtige Fragen zur komplexen lohnsteuerlichen Behandlung von Elektro- und Elektrohybridfahrzeugen zur Verfügung.

Mit dem Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie der Mobilitätswende steigt die Bedeutung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen. Für Arbeitgeber ist dies jedoch kein Zukunftsthema, sondern bereits heute relevant. Zum einen zeichnet sich immer mehr die Verwendung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen als Dienstfahrzeug ab. Zum anderen benötigen Arbeitnehmer Lademöglichkeiten für ihre privaten Fahrzeuge. Daher griff die BDA die komplexen lohnsteuerlichen Regelungen auf und fasste sie in einer neuen Handreichung zusammen. Dabei geht auf 16 wichtige Fragestellungen ein.

Als **Anlage 3** übersenden wir Ihnen diese Handreichung.

##### Fragen zur lohnsteuerlichen Behandlung von Dienstfahrzeugen

Nicht zuletzt seit der Einführung der bis zum 31. Dezember 2030 gültigen „Innovationsprämie“ werden künftig immer mehr Dienstwagen, Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge sein. Dabei ist wichtig, ob der geldwerte Vorteil eines solchen Fahrzeugs ebenso zu versteuern ist wie bei einem Dienstwagen mit Verbrennungsmotor. Bei Elektro- und Hybridelektrodienstwagen spielen außerdem verschiedene Emissions- und Reichweitengrenzen sowie die lohnsteuerliche Behandlung von Stromkosten eine wichtige Rolle.

##### Lademöglichkeiten für private Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

Künftig werden immer mehr Arbeitnehmer ihre privaten Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge aufladen müssen. Dadurch wird beispielsweise die lohnsteuerliche Behandlung von Ladestationen auf dem Betriebsgelände relevant. Außerdem haben Arbeitgeber steuerliche Möglichkeiten bei der Überlassung oder Übereignung von Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung – eine Möglichkeit, die sicher zunehmend in Vergütungsstrukturen Anwendung finden wird. Auch hierzu befinden sich hilfreiche Hinweise in der Handreichung.

##### Weiteres Vorgehen

Mit der Handreichung greift die BDA das Thema in einem frühen Stadium auf. Mit der zunehmenden Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen werden perspektivisch weitere



*Arbeitgeberverband  
der Ernährungsindustrie  
Nordrhein-Westfalen*

Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie  
Rundschreiben 6/2021

steuerrechtliche Fragen aufkommen. Künftig wird die Handreichung daher um solche Fragestellungen oder eventuelle Gesetzesänderungen beziehungsweise überarbeitete BMF-Schreiben aktualisiert.